

# Soll in der Schweiz vielerlei Recht gelten?

Religiös geprägte Rechtspraktiken – Weg zur Parallelgesellschaft oder Chance für die Integration?

**Angst vor der Scharia in der Schweiz braucht niemand zu haben. Religiös-kulturell geprägtes fremdes Privatrecht kann in unsere Gesellschaft einfließen, ohne dass es uns etwas kostet. Zu diesem Fazit kam eine Rechtstagung an der Uni Zürich.**

Monika Dettwiler – In unserem Land ist das kirchliche Familienrecht spätestens im 19. Jahrhundert vom Staatsrecht verdrängt worden. Viele Migrantinnen und Migranten jedoch kommen aus Ländern, die eine Trennung von Religion und Staat nicht kennen. Deshalb bringen sie von ihrer Religion beeinflusste Rechtsvorstellungen mit. Müssen sie sich, wie das vor allem einer hiesigen Volksmeinung entspricht, total dem staatlichen, christlich geprägten Schweizer Familienrecht anpassen? Oder existieren Fenster für ihre Rechtspraxis, die wir Schweizer ihnen ohne einschneidende oder schmerzhaftes Kompromisse zugestehen könnten?

Diese Frage hat der Freiburger Religionsrechtler René Pahud de Mortanges kürzlich in seinem Referat zur Tagung «Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts?» an der Universität Zürich aufgeworfen. Es gehe nicht um eine Einführung der Scharia in der Schweiz und schon gar nicht um die von Minarettgegnern befürchtete Rückkehr ins finstere Mittelalter, betonte er. Aber in einem Einwanderungsland müssten Rechtswissenschaftler die Frage nach Rückwirkungen von fremden religiös-kulturellen Traditionen auf unsere Rechtsordnung und Rechtspraxis stellen. Denn: «Auch unser eigenes staatliches Familienrecht ist von christlich-kirchlichen Vorstellungen geprägt. Das Schweizer Eherecht führt die christliche Eheordnung weiter.»

Zwar ist für unsere im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankerte staatliche Eheordnung irrelevant, ob jemand seine zivil geschlossene Ehe anschliessend vom Pfarrer, Priester, Rabbiner oder Imam einsegnen lassen will oder nicht. Betrachtet man das staatliche Eherecht aber inhaltlich, so zeigt sich tatsächlich, dass es in wichtigen Punkten der kirchlichen Eheordnung nachgebildet wurde.

Pahud: «Wie im kirchlichen Recht ist die Ehe heute keine rein private, sondern eine öffentliche Institution: Ihre wichtigen Elemente werden vom Staat geregelt, gleich wie sie zuvor von der Kirche geregelt waren.» So geht der Staat wie einst die Kirche von der Einehe, vom Konsens der Brautleute, von der Trauung vor dem Zivilstandsbeamten und zwei Zeugen aus und formuliert Eehindernisse wie das Verbot der Verwandtenehe oder das fehlende Mindestalter.»

## Internationales Privatrecht

Diese im schweizerischen Recht verankerten christlich-kulturellen Konzepte können für Menschen mit anderem religiös-kulturellem Hintergrund zu Schwierigkeiten führen. Denn laut Pahud ist das Eherecht in Judentum und Islam geradezu eine Kernkompetenz des religiösen Rechts. «Eheschliessung und -auflösung sind der Idee nach private Akte. In Israel zum Beispiel gibt es nach wie vor kein staatliches, sondern nur religiöses Eheschliessungsrecht.» Ähnliches gilt für viele arabische Länder, obwohl heute zum Schutz von Frau und Kindern vielerorts korrigierende staatliche Rechtsnormen existieren.

Nun gibt es Möglichkeiten, in der Schweiz auf religiös-kulturelle

Besonderheiten von Migranten Rücksicht zu nehmen. Das Internationale Privatrecht (IPR) etwa gestattet es, religiös-kulturelle Vorstellungen in das hiesige staatliche Recht zu transformieren, wenn ein Sachverhalt mit Auslandsbezug vorliegt. Möglicherweise besteht dann, juristisch gesprochen, eine «Kollisionsnorm», welche die Anwendung des ausländischen Rechts oder die Anerkennung eines ausländischen Urteils in einer familien- oder erbrechtlichen Frage zulässt.

«Nehmen wir an, ein Ehepaar war in einem arabischen Staat verheiratet und liess sich dort scheiden», zitiert der Freiburger Rechtsprofessor ein Beispiel. «Das geschah in Form der «talaq», der einseitigen Verstossung durch

den Mann. Manche arabischen Staaten verlangen, dass die Eheaufflösung in ein staatliches Register eingetragen wird. Heute ist der Gatte in der Schweiz und möchte wieder heiraten. Wird die damalige einseitige Eheaufflösung vom schweizerischen Richter anerkannt? Und wenn ja, findet damit letztlich eine Praxis des islamischen Rechts in der Schweiz Anerkennung? Das Internationale Privatrecht dient also als «Durchreiche» für nicht säkularisierte nichtchristliche Rechtsvorstellungen.»

Das Bundesgesetz zum IPR erlaubt dem hiesigen Gericht allerdings, das eigentlich anwendbare ausländische Recht nicht anzuwenden oder ausländische Urteile nicht anzuerkennen, «wenn diese in einem unerträglichen Widerspruch zu grundlegenden Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung ste-



hen». Das gilt vor allem, wenn Grundrechte tangiert werden. Erfolgte etwa die «talaq» gegen den Willen der Frau, wird ein Schweizer Richter wohl anders urteilen, als wenn sie mit der Eheauflösung einverstanden war. Er wird auch abwägen, ob die Scheidung der Frau und den Kindern dienen würde oder nicht.

### Muslimische Schlichtungsbehörde

Für Juristen stellt sich weiter die Frage, ob es einen regulären Platz für religiös-kulturelle divergierende Rechtspraktiken gibt – auch wenn kein unmittelbarer Auslandsbezug existiert. Pahud de Mortanges zitiert da ausländische Beispiele: In Spanien, wo die Zivilehe fakultativ ist, gilt eine Eheschliessung nach islamischem Recht für den Staat als genauso verbindlich wie eine katholische.

In England gibt es seit 2008 muslimische Schlichtungsbehörden, die mit je einem Juristen des englischen und des islamischen Rechts bestückt sind. Sie entscheiden über handels-, schuld- und erbrechtliche Streitigkeiten. Sie liefern eine «talaq» nach, wenn sich eine Frau nach staatlichem Recht scheiden lässt, der Mann ihr aber die Eheauflösung nach religiösem Recht verweigert. Oder sie klären ab, ob bei einer Eheschliessung Zwang im Spiel ist.

Obwohl diese Muslim Arbitration Tribunals keine Zwangsvollstreckungsbefugnisse oder Strafgewalt haben, obwohl sie in der muslimischen Gemeinschaft Autorität

geniessen und kostengünstig rasch Rechtskonflikte lösen, sind sie in Grossbritannien umstritten. Aus Schweizer Optik wirken sie erst recht fremd. «Nüchtern gesehen ist eine solche Institution aber weniger exotisch, als man denken könnte», meint Pahud. «Zu- mal auch die neue Schweizer Zivilprozessordnung der Mediation einen prominenten Platz einräumt. Experten des religiösen Rechts wie etwa Muftis könnten

René Pahud de Mortanges:

**«Experten religiösen Rechts wie Muftis könnten laut Schweizer Zivilprozessordnung als Mediatoren Privatrechtsstreitigkeiten lösen helfen.»**

also durchaus als Mediatoren bei der Lösung von Privatrechtsstreitigkeiten mitwirken.»

### Ménage à trois erlaubt

Wenn in der Schweiz von islamischer Rechtspraxis die Rede ist, wird meist kritisiert, diese sei patriarchalisch geprägt. Dazu sagte der Rechts- und Islamwissenschaftler Mathias Rohe aus Erlan-

gen (D) an der Zürcher Tagung, die Schweiz selbst sei zeitlich von dieser Prägung nicht weit entfernt. «Noch 1926 war Schweizer Recht derart patriarchalisch geprägt, dass das Zivilgesetzbuch fast tel quel von der Türkei übernommen wurde!»

Einerseits findet Rohe, Migranten sollten nicht ohne zwingenden Grund ihr angestammtes Recht aufgeben müssen. Andererseits «sollten wir vermeiden,

fremdes Recht schrankenlos anzuwenden. Wenn wir aber ein gewisses Mass an Unterschieden zulassen, so behalten wir die Kontrolle doch in der Hand.»

Rohe führt als Beispiel den Harem an. Was informell passiere, könne getrost den Beteiligten überlassen werden. Zwar sei in der Schweiz oder in Deutschland Polygamie verboten, andererseits gebe es kein Gesetz gegen eine Ménage à trois oder à cinq. Konkret: Bringt ein Muslim mehrere Ehefrauen mit, so darf ein hiesiger Richter durchaus alle am Erbe beteiligen, die staatliche Witwenrente hingegen geht nur an eine Frau. Auch die islamische Brautgabe ist laut Rohe zulässig: Diese bleibt der Frau oder den Frauen, etwa nach einer Scheidung. Diese Regelung findet der Islamwissenschaftler gar nicht so schlecht: «Keiner verstösst da

leichtfertig eine Frau, weil sie ja ihre Brautgabe mitnehmen könnte. Eine Gabe des Bräutigams an den Brautvater aber würde ein hiesiger Richter ablehnen, denn das wäre eine Art von Kauf.»

### Primat der Ziviltrauung aufheben?

Genauso wie gläubige Muslime möchten auch orthodoxe Juden ein durch spezifisch religiöse Normen geprägtes Eheschliessungsrecht. «Die Anwendung dieses spezifischen Rechts ist für das Judentum von zentraler Bedeutung, um die religiöse Identität in der Diaspora aufrechtzuerhalten», sagte der Zürcher Jurist Patrick Brozzo. «Die Möglichkeit, religiöses Recht verbindlich anzuwenden, entfaltet für religiöse Minderheiten auch eine integrative Wirkung.»

Juden kennen einen Vertrag zwischen Ehepartnern. Der Mann muss einen Geldbetrag hinterlegen, den die Frau im Fall seines Todes oder einer Scheidung ausbezahlt bekommt. Diese Regelung wird von hiesigen Richtern respektiert. Schwieriger wird es bei Eheschliessungen von unter 18-Jährigen durch einen Rabbiner. Würde die Ehe im Ausland geschlossen, wird sie in der Schweiz eher anerkannt.

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat sich laut Patrick Brozzo dafür ausgesprochen, ausnahmsweise auch in der Schweiz geschlossene jüdische Heiraten zwischen unter 16- bis 18-Jährigen anzuerkennen. «Das wäre in Sachen Scheidungskonvention oder Brautgabe kein Problem, eherechtlich aber dürfte eine Anerkennung schwieriger sein.» Denn das käme einer Aufgabelung des Primats der Ziviltrauung gleich, und an diesem will in der Schweiz niemand rütteln.

Muslimische Ehefrauen mit ihren Kindern im deutschen Baden-Württemberg.

Foto: medienpark/Aläbisio

**IMPRESSUM – REFORMIERTE PRESSE** Postfach, 8026 Zürich, Telefon 044 299 33 21, Fax 044 299 33 93, E-Mail: presse@ref.ch, www.reformierte-presse.ch **REDAKTION** Monika Dettwiler, Dr. phil., Co-Chefredaktorin; Stephan Landis, Pfr., Co-Chefredaktor; Corina Fistarol, lic. phil.; Matthias Böhni, lic. phil.; Herbert Pachmann, Pfr. **PALETTE/BÜCHER** Rita Schwitter, E-Mail: palette@ref.ch, buch@ref.ch **KORREKTORAT** Ursula Klausner

**HERAUSGEBER** Reformierte Medien® Volksblatt/Kirchenblatt für die reformierte Schweiz (gegr. 1844); Der Protestant (gegr. 1897); Evangelischer Pressedienst EPD (gegr. 1927); Reformiertes Forum/Reformierte Presse, 25. Jahrgang **ISSN** 1420-9934 **VERLAG** Reformierte Presse **GESCHÄFTSLEITUNG** Urs Meier, Pfr. **VERLAGSMARKETING/ANZEIGENLEITUNG** Erik Senz, Dipl. Betriebswirt **GESTALTUNG/LAYOUT** Medienpark **INSERATE/SEKRETARIAT** Rosemarie Sulger, Rita Schwitter, rp-inserate@ref.ch **HERSTELLUNG** Schlaefli & Maurer AG, Bahnhofstrasse 15, 3800 Interlaken, Telefon 033 828 80 80, Fax 033 828 80 90 **ABO-BESTELLUNGEN** Schlaefli & Maurer AG, Bahnhofstrasse 15, 3800 Interlaken, E-Mail: abo.ref-presse@schlaefli.ch, Telefon 033 828 80 80, Fax 033 828 81 35; Einzelnummer Fr. 3.40; Jahresabonnement Fr. 139.–; Halbjahresabonnement Fr. 75.–; Gruppenabonnement (ab 5 Exemplaren) Fr. 109.–; Studentenabonnement Fr. 109.–